

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1984/3/7 B580/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.1984

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

### **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Allg

### **Leitsatz**

B-VG Art144; keine Zuständigkeit des VfGH zur Überprüfung von Akten der Gerichtsbarkeit

### **Spruch**

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

### **Begründung**

Begründung:

Die nicht von einem Rechtsanwalt verfaßte Beschwerde wirft einem Richter des Kreisgerichtes Wr. Neustadt Mißbrauch der richterlichen Amtsgewalt in einem gegen den Bf. laufenden Strafverfahren vor und wendet sich insbesondere gegen einen am 19. September 1983 erlassenen Vorführungsbefehl, dessen Vollzug sich der Bf. nach seiner Darstellung nur durch seine Aufmerksamkeit entziehen konnte. Sie ist mit einem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe verbunden.

Weder Art144 B-VG noch eine andere Rechtsvorschrift räumen aber dem VfGH die Zuständigkeit zur Überprüfung von Akten der Gerichtsbarkeit ein. Da die Vorführung nicht vollzogen wurde, ist auch eine den Verwaltungsorganen zuzurechnende - und daher beim VfGH bekämpfbare (VfSlg. 6175/1970, 6829/1972 und 8248/1978) - Überschreitung des im richterlichen Vorführungsbefehl gezogenen Rahmens ausgeschlossen. Der VfGH ist daher zur Behandlung der Beschwerde nicht zuständig. Daran ändert der Umstand nichts, daß die Beschwerde die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte behauptet.

Schon deshalb ist der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung ab- und die Beschwerde wegen Nichtzuständigkeit des VfGH zurückzuweisen (§§19 Abs3 Z2 lit a VerfGG und 63, 72 ZPO iVm. 35 VerfGG).

### **Schlagworte**

VfGH / Zuständigkeit

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1984:B580.1983

### **Dokumentnummer**

JFT\_10159693\_83B00580\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)